

Prof. Dr. Claire Dupont¹

Völkerrechtssubjekte und die Frage der Staatlichkeit der »Republik« Noranda

Wer Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist, gehört zu den klassischen, aber zugleich umstrittenen Grundfragen des modernen Völkerrechts. Die zunehmende Entwicklung der internationalen Ordnung, das Auftreten neuer Akteure im internationalen Raum sowie die Sezessions- und Abspaltungsprozesse stellen die traditionelle Dogmatik immer wieder vor die Herausforderung, sich anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Frage zu beantwortet, ob die selbsterklärte »souveräne Republik« Noranda ein solcher Staat oder zumindest ein solches Völkerrechtssubjekt ist.

Besondere Berücksichtigung findet dabei die Konvention über die Völkerrechtssubjekte, die erstmals in Irkanien 1904 in Erscheinung trat² und auch im damaligen Zarenreich Andro³, sowie – spätestens im frühen 21. Jahrhundert

¹ Die Autorin Claire Dupont ist Ordinaria für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Karl-Louis-Bendowski-Universität Marienburg, Republik Bergen und Leiterin des Instituts für Staatsrecht, Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie.

² Siehe hierzu die *mutmaßliche Urschrift*, die von den irkanischen Behörden veröffentlicht wird.

³ Siehe hierzu die *Veröffentlichung der androischen Behörden*.

– auch in Albania⁴ und Cranberra⁵ ratifiziert worden ist.

Auch wenn durch die Republik Bergen die Konvention nicht ratifiziert oder unterzeichnet wurde, so kann ihre Nähe zur herrschenden Praxis doch zumindest als Verdichtung völkergewohnheitsrechtlicher Grundsätze herangezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Begriff und Funktion der Völkerrechtssubjekte.....	84
1. Allgemeine Definition.....	84
2. Gekörne und geborene Völkerrechtssubjekte.....	85
II. Der Staat als natürlicher aller Völkerrechtssubjekte.....	85
1. Der klassische Begriff der Staatlichkeit.....	85
2. Anerkennung ihre rechtliche Bedeutung.....	85
III. Die »Republik« Noranda im Lichte des Völkerrechts.....	86
1. Abspaltung von der Republik Bergen.....	86

⁴ Ratifizierungsurkunde der königlich-albernenischen Regierung vom 5. Oktober 2006.

⁵ Ratifizierungsurkunde des königlich-cranberrischen Regierung vom 15. Mai 2007.

2. Staatlichkeit Norandas.....	87
a. Staatsgebiet.....	87
b. Staatsvolk.....	88
c. Innere Staatsgewalt.....	89
d. Äußere Staatsgewalt.....	91
e. Zulässigkeit der Sezession...	92
aa. Sezession im Spannungsfeld von Selbstbestimmungsrecht und territoriale Integrität.....	93
bb. Kein allgemeines völkerrechtliches Recht auf Sezession.....	93
cc. Bedeutung der fehlenden Zustimmung des Gesamtstaates.....	93
dd. Auswirkung auf die Staatlichkeit.....	94
3. Zwischenergebnis.....	94
IV. Bedeutung der Konvention über die Völkerrechtssubjekte für Bergen.	94
V. Schlussbemerkung.....	94

I. Begriff und Funktion der Völkerrechtssubjekte

1. Allgemeine Definition

Völkerrechtssubjekte sind nach herkömmlichem Verständnis diejenigen juristischen Personen, die Träger von Rechten und Pflichten aus dem Völkerrecht sein können sowie grundsätzlich fähig sind, diese Rechte eigenständig geltend zu machen. Völkerrechtssubjekte sind also die Akteure, die völkerrechtlich handlungs- und rechtsfähig sind. Diese Definition findet sich in vergleichbarer Form auch in

Artikel 2 der Konvention über die Völkerrechtssubjekte, wonach Völkerrechtssubjekte »*Körperschaften oder Institutionen [sind], die Träger von Rechten und Pflichten sein können, welche sich aus dem Völkerrecht ergeben*«.

Die Konvention verfolgt – wie bereits ihre Präambel und Artikel 1 vermuten lassen – ausdrücklich keinen konstitutiven Ansatz. Sie beansprucht weder, neue Völkerrechtssubjekte zu schaffen, noch Anerkennungsentscheidungen vorwegzunehmen. Vielmehr zielt sie auf begriffliche Klarheit und Systematisierung, ein Anliegen, das auch der klassischen völkerrechtlichen Entwicklung entspricht. Inzwischen hat auch die Konferenz der Nationen das Erfordernis der Zeit erkannt und erste Kodifikationsversuche mit der Völkerrechtskommission geebnet.⁶ Die Konferenz der Nationen kann dabei auf einige frühere Versuche zurückblicken, darunter auch die in Bergen abgehaltene Konferenz zur internationalen Kooperation von 2013⁷ und der »Weltkonferenz« im Folgejahr.⁸ Bekanntermaßen konnte keiner dieser Versuche dauerhafte Ergebnisse zeitigen.

⁶ Beschluss der Versammlung der Konferenz der Nationen über die *Einsetzung einer Völkerrechtskommission* vom 30. September 2024.

⁷ Sammlung veröffentlichter *Protokolle der Konferenz zur internationalen Kooperation* des bergischen Außenministeriums.

⁸ Sammlung veröffentlichter *Protokolle der Weltkonferenz* des bergischen Außenministeriums.

2. Gekörne und geborene Völkerrechtssubjekte

Artikel 3 der Konvention unterscheidet zwischen *natürlichen* (*geborene*) und *abgeleiteten* (*gekorene*) Völkerrechtssubjekten. Diese Differenzierung deckt sich weitgehend auch mit der Lehre.

Geborene Völkerrechtssubjekte besitzen ihre Qualität originär, das heißt unabhängig von der Übertragung durch andere Subjekte. Klassische geborene Völkerrechtssubjekte staatlicher Natur sind Staaten selbst (vgl. Art. 4 III der Konvention). Daneben erkennt das Völkerrecht – wenn auch restriktiv – nicht-staatliche geborene Völkerrechtssubjekte an, etwa bestimmte Befreiungsbewegungen oder historisch gewachsene Sondergebilde (vgl. Art. 4 IV der Konvention).

Gekorene Völkerrechtssubjekte hingegen erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst durch einen völkerrechtlichen Gründungsakt (vgl. Art. 7 der Konvention). Diese Gruppe umfasst damit insbesondere internationale Organisationen. Umfang und Grenzen ihrer Rechte und Pflichten bestimmt sich nach dem jeweiligen Mandat, also weitgehend im Einzelfall.

II. Der Staat als natürlicher aller Völkerrechtssubjekte

1. Der klassische Begriff der Staatlichkeit

Artikel 5 der Konvention definiert den Staat als natürliches Völkerrechtssubjekt staatlicher Natur und nennt hierfür vier grundlegende Voraussetzungen. Nach der Konvention braucht ein Staat ein Territorium (*Staatsgebiet*), ein Volk (*Staatsvolk*) auf das seine innere und äußere Gewalt (*Staatsgewalt*) ausgeübt wird. Diese Kriterien entsprechen inhaltlich den allgemein anerkannten Elementen der Staatlichkeit, wie sie etwa in der Lehre schon seit unvordenklicher Zeit beschrieben wird (sog. *Drei-Elemente-Lehre*). Bemerkenswert ist dabei, dass die Konvention ausdrücklich offenlässt, wie diese Voraussetzungen »*im Einzelnen festzustellen oder zu bewerten sind*«. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass Staatlichkeit kein rein formaler, sondern ein wertungsabhängiger Rechtsbegriff ist.

2. Anerkennung ihre rechtliche Bedeutung

Die Frage der Anerkennung ist von der Staatlichkeit strikt zu trennen. Artikel 8 der Konvention stellt klar, dass die dort verwendeten Begriffe keine verbindliche Anerkennungswirkung entfalten. Diese Trennung entspricht der überwiegenden Auffassung, wonach Anerkennung

deklaratorisch wirkt. Sie bestätigt bereits bestehende Völkerrechtssubjekte, begründet sie jedoch nicht.

Gleichwohl kommt der Anerkennung in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zu, da die Ausübung äußerer Staatsgewalt maßgeblich davon abhängt, ob andere Staaten mit dem betrachteten Gebilde in Kontakt treten.

Hervorzuheben ist hier zudem die Charta der im Juli 2024 konstituierten Konferenz der Nationen,⁹ die in Abschnitt II Absatz 2 die Anerkennung durch die Mehrheit der anderen Mitglieder zur Voraussetzung der Mitgliedschaft macht, ohne die Frage der Definition der Staatlichkeit einer »Nation« im Übrigen heranzuziehen. Dieses Gründungsdokument kehrt damit die Leerstellen der Konvention gewissermaßen um.

III. Die »Republik« Noranda im Lichte des Völkerrechts

1. Abspaltung von der Republik Bergen

Die selbsterklärte souveräne Republik Noranda ist aus einer einseitigen Abspaltung einer Region von der Republik Bergen im Juli 2018 hervorgegangen.¹⁰

⁹ Urkunde über die *Ratifizierung der Charta der Konferenz der Nationen* durch die Republik Bergen vom 31. August 2024.

¹⁰ Aufzeichnung der Fernsehansprache von Pandore Émond über die Ausrufung der Abspaltung vom 8. Juli 2018.

Die Republik Bergen hat die Unabhängigkeit bis zum heutigen Tage nicht anerkannt,¹¹ zugleich allerdings auf militärische Maßnahmen gegen die faktischen Verhältnisse verzichtet.

Vorweggenommen sei an dieser Stelle, dass die Republik Bergen nach Artikel 12 Absatz 2 ihrer Verfassung von 1945¹² ein dezentraler Einheitsstaat ist. Dieser Einheitsstaat entstand aus dem seit 1884 bestehenden Bergischen Bund (teilweise auch als »Bundesrepublik Bergen« bezeichnet), nachdem dieser im Verlauf der letzten Jahrzehnte zunehmend dysfunktional geworden war. Noranda war dem Bergischen Bund als Gliedstaat im Jahre 1907 bei, wobei der Beitritt in Teilen der Bevölkerung bis in die Gegenwart hinein als ein Diktatvertrag angesehen wurde und wird.¹³

Spätestens seit dem Jahr 2015 wurden den Regionen – welche faktisch dem Gebietsbestand der früheren Gliedstaaten

¹¹ Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung waren die politischen Organe der Republik Bergen im Zuge der Nachwirkungen des gescheiterten *Eulenstein-Staatsstreiches* zunächst nicht in der Lage, dazu eine Reaktion zu formulieren. Dies gelang erst im August 2020. Im *Staatskrisenbewältigungsgesetz* 2020 wurde unter anderem festgeschrieben: »Die Republik Bergen war und ist ein unteilbarer Staat. Die bergischen Staatsorgane werden zu keinem Zeitpunkt die völkerrechtliche Unabhängigkeit eines Landesteils anerkennen; sie werden insbesondere nicht die Gewalt- und Willkürherrschaft norandrischer Separatisten über das Gebiet der Region Noranda anerkennen.« (vgl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes).

¹² Verfassung der Republik Bergen vom 3. April 1945.

¹³ vgl. etwa Casper Berghold, *Einführung in die Bergische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bergen-Hauptstadt, 2005, Seite 1240 ff.

entsprechen – im Rahmen verschiedener Devolutions-Initiativen – auf einfachgesetzlicher und teilweise auch verfassungsrechtlichem Wege zunehmend Selbstverwaltungsrechte übertragen und entsprechende Strukturen geschaffen. Die Unabhängigkeitserklärung Norandas hat ihren Ursprung in diesen Strukturen.

Sezessionen bewegen sich völkerrechtlich stets im Spannungsfeld zwischen dem Prinzip der territorialen Integrität bestehender Staaten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (siehe später unten). Für die Frage der Völkerrechtssubjekte ist jedoch zunächst nicht die Rechtmäßigkeit der Abspaltung entscheidend, sondern die tatsächliche Erfüllung der Staatlichkeit.

2. Staatlichkeit Norandas

a. *Staatsgebiet*

Das Staatsgebiet bildet das »territoriale Substrat eines Staates« und ist nach allgemeiner Meinung unverzichtbare Voraussetzung einer Staatlichkeit. Es bezeichnet den räumlichen Bereich, innerhalb dessen ein Staat grundsätzlich seine Hoheitsgewalt ausübt und auch ausüben darf. Dabei verlangt das Völkerrecht weder eine bestimmte Größe noch eine besondere geographische Beschaffenheit; erforderlich ist lediglich ein räumlich abgrenzbarer Herrschaftsbereich.

Das Staatsgebiet umfasst das Festland einschließlich seiner Binnengewässer, das Küstenmeer (soweit vorhanden) sowie der Luftraum über dem Land- und Seegebiet. Allgemein anerkannt ist, dass künstliche Konstruktionen auf hoher See nicht zum Staatsgebiet gehören; hier sind dann ähnliche Fragen zu betrachten wie in Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen.

Unschädlich für das Vorliegen eines Staatsgebiets ist, dass dessen Grenzen umstritten oder nicht abschließend festgelegt sind. Das Völkerrecht kennt verschiedene historische Phasen, in denen Grenzverläufe – insbesondere kurz nach Kriegen – ungeklärt sind. Grenzstreitigkeiten berühren daher die Staatlichkeit als solche grundsätzlich nicht, solange ein Kernterritorium effektiv beherrscht wird.

Die Republik Noranda beansprucht das Territorium der historischen Region Noranda, die 1907 als Gliedstaat dem Bergischen Bund beitrat.¹⁴ Die Republik erkennt dieses Gebiet seit Vollendung der staatlichen Einheit als einen integralen Bestandteil des Staatsgebiets der Republik Bergen, was sich bis heute im nationalen Selbstverständnis (*Ex partes tres*

¹⁴ vgl. etwa Casper Berghold, *Einführung in die Bergische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bergen-Hauptstadt, 2005, Seite 1240.

*concordia*¹⁵⁾ widerspiegelt. Die bergische Staatsrechtslehre geht daher von einer ununterbrochenen territorialen Kontinuität Bergens aus, die nicht durch den Ausruf der Separation gebrochen wurde.

Völkerrechtlich ist jedoch zwischen dem fortbestehenden Anspruch Bergens und der tatsächlichen Kontrolle Norandas zu unterscheiden. Entscheidend ist nicht, ob der Gebietsteil unstreitig ist, sondern ob ein räumlich bestimmbarer Gebiet vorliegt, auf dem eine eigenständige Herrschaftsordnung effektiv ausgeübt wird. Die historischen Umstände des Beitritts Norandas, die langjährige Existenz einer norandischen Identität sowie die wiederkehrenden Autonomiekonflikte sind für die Frage der Staatlichkeit insoweit nur mittelbar relevant.

Die tatsächliche Gebietshoheit Norandas wird durch eine ausgeprägte territoriale Organisation untermauert. Das Dekret zur Auflösung der Domänen und ihrer Neubildung als Provinzen¹⁶ weist das beanspruchte Territorium detailliert in Provinzen und Départements aus und ordnet diesen eine hierarchische Verwaltungsstruktur zu. Diese räumliche Durchdringung des Territoriums spricht

¹⁵ Der Ausdruck »Aus drei Teilen vereint« ist der Wahlspruch der Republik Bergen. Die drei Teile meinen Trübergen, Loratal und Noranda (anders als oft behauptet wird nicht die Stadtregion Bergen, welche zunächst als Bundesterritorium definiert wurde).

¹⁶ Veröffentlichung im »Journal Officiel«, dem Publikationsmedium der Machthaber Norandas.

für eine effektive Gebietsherrschaft und damit für das Vorliegen eines Staatsgebiet im völkerrechtlichen Sinne.

Dass die Republik Bergen denselben Raum weiterhin als Teil ihres Staatsgebiets beansprucht und die Abspaltung nicht anerkennt, steht der Qualifikation Norandas als Gebietsträger nicht zwingend entgegen. Das Völkerrecht kennt zahlreiche Fälle überlappender Gebietsansprüche, ohne dass dies die Existenz eines Staatsgebiets ausschließe. Entscheidend ist vielmehr, ob Noranda über ein bestimmbarer Kerngebiet verfügt, auf dem sie ihre Hoheitsgewalt tatsächlich ausübt.

b. Staatsvolk

Staatsvolk ist die Summe aller Staatsangehörigen. Maßgeblich ist die rechtliche und formale Zuweisung, nicht die tatsächliche Bevölkerungszusammensetzung im soziologischen oder kulturellen Sinne.

Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust einer Staatsangehörigkeit sind völkerrechtlich nicht geregelt, sondern fallen in die Zuständigkeit des innerstaatlichen Rechts. Ob die Staatsangehörigkeit etwa durch Abstammung (*ius sanguinis*), durch Geburt im Staatsgebiet (*ius soli*) oder durch Einbürgerung, Adoption, Eheschließung, Ernennung oder auf sonstige Weise erworben werden kann,

bestimmt sich allein nach der nationalen Rechtsordnung. Das Völkerrecht stellt keine inhaltliche Anforderung an die Zusammensetzung des Staatsvolkes. Erforderlich ist lediglich ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen.

Für die Republik Noranda ist insoweit entscheidend, dass sie über eine eigene Staatsangehörigkeit verfügt oder diese zumindest effektiv begründet und sich auf das Volk stützt. Die Proklamation über die Einsetzung eines Komitees zur Wiederherstellung der republikanischen Ordnung spricht ausdrücklich im Namen des »Volkes« und der »norandischen Bürger[:innen]« und beansprucht, die umfassende Regierungsgewalt Norandas (dazu noch unten).¹⁷ Damit wird – zumindest implizit – an eine eigenständige norandische Staatsangehörigkeit angeknüpft, die sich von denjenigen der Republik Bergen unterscheidet.

Völkerrechtliche Bedenken könnten sich nur ergeben, wenn die Verleihung der norandischen Staatsangehörigkeit jede hinreichende Anknüpfung an den neuen Staat vermissen lässt. Das Völkerrecht zieht hier die Grenze allenfalls dort, wo es an einer tatsächlichen Verbindung zwischen Staat und Volk (*genuine link*) fehlt. Ein solcher Mangel wäre etwa dann anzunehmen, wo die Staatsangehörigkeit massenhaft an Personen ohne dauerhaften

Aufenthalt, Wohnsitz oder sonstiger kultureller oder sozialer Bindung zu Noranda verliehen würde; etwa durch den bloßen Verkauf von Einbürgerungen. Anhaltspunkte für eine solche Praxis gibt es jedoch nicht. Vielmehr richtet sich das Handeln des Komitees erkennbar an die dauerhaft in Noranda lebende Bevölkerung und zielt auf die Wiederherstellung eines eigenständigen Staates ab.

c. Innere Staatsgewalt

Die innere Staatsgewalt verklammert Staatsgebiet und Staatsvolk durch organisierte Herrschaft. Sie bildet damit das funktionale Zentrum der Staatlichkeit. Ihre klassischen Ausprägungen sind die Territorialhoheit – die Befugnis, innerhalb des Staatsgebiets hoheitlich zu handeln – sowie die Personalhoheit, also die Anknüpfung hoheitlicher Gewalt an die Staatsangehörigkeit. An diese Herrschaftsbefugnisse kann der Staats legitimerweise Akte staatlicher Gewalt anknüpfen, etwa Verwaltungshandeln, Rechtsetzung oder Rechtsprechung.

Für die völkerrechtliche Beurteilung der Staatlichkeit ist dabei allein die Effektivität der Staatsgewalt entscheidend, nicht ihre demokratische Legitimation, ihre innere Rechtmäßigkeit oder ihre völkerrechtliche Legalität. Das Völkerrecht stellt jedenfalls keine allgemein anerkannten inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Herrschaftsordnung, auch autoritäre oder

¹⁷ Veröffentlichung im »Journal Officiel«, dem Publikationsmedium der Machthaber Norandas.

revolutionäre Regime können daher Träger effektiver Staatsgewalt sein, sofern sie ihre Herrschaft tatsächlich durchsetzen.

Im Falle der »Republik« Noaranda spricht eine Vielzahl normativer und tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen effektiver innerer Staatsgewalt. Bereits die Proklamation über die Einsetzung eines Komitees zur Wiederherstellung der republikanischen Ordnung beansprucht ausdrücklich die »oberste und umfassende Regierungsgewalt« und ordnet Verwaltung, Militär und Sicherheitsbehörden der neuen Herrschaftsstruktur unter. Dieser Anspruch wird durch das *Legislative Dekret vom 27. Januar 2025 über die Grundsätze der Staatsordnung der République de Noraundi* weiter konkretisiert und institutionell verdichtet.¹⁸

Das Dekret etabliert ein geschlossenes System staatlicher Gewalten. Das Komitee fungiert als Organ außerordentlicher Staatsgewalt mit umfassender Leitungs-, Aufsichts- und Entscheidungsbefugnis, insbesondere in den Bereichen der inneren und äußeren Sicherheit, der Notstandsverwaltung, Außenpolitik sowie der verfassungsgebende Gewalt.

Die Staatsgewalt wird hierbei in verschiedene »Gewalten« geteilt. Eine präsidierende Gewalt zur Wahrung der staatlichen Kontinuität und Außenvertretung, eine exekutive Gewalt

in Gestalt eines Direktoriums, eine eigenständige legislative Gewalt zur Rechtsetzung sowie eine richterliche Gewalt.

Die normative Regelung wird hierbei durch auch eine tatsächliche Herrschaftsausübung flankiert. Das Komitee erlässt verbindliche Rechtsakte, hebt frühere Notverordnungen auf oder verlängert sie, erklärt das Kriegsrecht für beendet, organisiert ihre Sicherheitsstrukturen und regelt den Grenzverkehr und entscheidet selbstständig über Währungsfragen. Damit übt Noranda sowohl Territorialhoheit als auch Personalhoheit effektiv aus.

Vor diesem Hintergrund ist aber auch das *Staatskrisenbewältigungsgesetz 2020 der Republik Bergen*¹⁹ zu würdigen. Dort wird klar bestätigt, dass die bergischen Staatsorgane selbst von einer Unterbrechung der effektiven inneren Staatsgewalt auf dem Gebiet der Region Noranda ausgehen. Dieser Effektivitätsverlust wird in den §§ 3 und 3a deutlich. Die teilweise Aussetzung regulärer Wahlen, die Beschränkung des Wahlgebiets auf effektiv kontrollierte Regionen sowie die vollständige Auflösung regionaler und kommunaler Selbstverwaltungsorgane in Noranda stellen klassische Reaktionen eines Staates auf den Verlust territorialer

¹⁸ Veröffentlichung im »Journal Officiel«, dem Publikationsmedium der Machthaber Norandas.

¹⁹ Veröffentlichung im *Staatsanzeiger*, dem Gesetzblatt der Republik Bergen (als FSN Verzeichnis B IX-11).

Durchsetzungsfähigkeit dar. Die Errichtung einer Behörde für Vertriebene (vgl. § 3a II) ersetzt eine effektive Staatsgewalt nicht. Das Staatskrisenbewältigungsgesetz stellt somit nicht die fortbestehende Effektivität bergischer Staatsgewalt in Noranda, sondern vielmehr deren Defizit dar. Das Gesetz bestätigt, dass die innere Staatsgewalt im streitigen Gebiet nicht mehr bei Bergen, sondern faktisch bei den norandrischen Organen liegt. Damit stärkt es die Annahme einer effektiven inneren Staatsgewalt Norandas.

d. Äußere Staatsgewalt

Die äußere Staatsgewalt beschreibt die Fähigkeit eines Gemeinwesens, als selbstständiger Akteur im internationalen Raum aufzutreten. Sie äußert sich insbesondere in der Befugnis, diplomatische Beziehungen aufzunehmen, völkerrechtliche Verträge zu schließen, an internationalen Organisationen teilzunehmen sowie insgesamt Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein. Eng verknüpft mit dieser Frage ist die Anerkennung von Staaten.

In der Völkerrechts-Lehre ist jedoch umstritten, welche Bedeutung der Anerkennung für die Entstehung eines Staates zukommt. Nach einer heute nur noch vereinzelt vertretenen konstitutiven Theorie begründet erst die Anerkennung durch andere Staaten ein Völkerrechtssubjekt eines Gemeinwesens

und zwar jeweils relativ gegenüber dem anerkennenden Staat. Demgegenüber geht die vorherrschende Meinung von einer bloßen deklaratorischen Wirkung der Anerkennung aus. Danach entsteht ein Staat kraft Tatsachen, sobald die übrigen Kriterien (Staatsgebiet, Staatsvolk und innere Staatsgewalt) vorliegen; die Anerkennung stellt lediglich die politische Feststellung eines bereits bestehenden völkerrechtlichen Zustands dar.

Ein Gebilde, dem es an einem dieser Elemente fehlt, kann auch durch Anerkennung nicht zum Staat werden. Umgekehrt ist das Ausbleiben einer Anerkennung unschädlich, sofern die materiellen Voraussetzungen der äußeren Staatsgewalt erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung der Republik Noranda durch die Sovietförderation Andro vom 23. Dezember 2024²⁰ einzuordnen. Andro ist bislang der einzige Staat, der Noranda ausdrücklich als unabhängige und souveräne Nation anerkannt und zugleich die Aufnahme diplomatischer Beziehungen angeboten hat. Die Anerkennung selbst mag kein Anzeichen der Staatlichkeit sein, jedoch ist es die Fähigkeit mit anderen Staaten in Verhandlungen zu treten. Auch der Beitritt Norandas zu der Konferenz der Nationen (wenn auch unter Ausnutzung der Sonderregelung für

²⁰ siehe hierzu die *Erklärung des androischen Außenministeriums* vom 23. Dezember 2024.

Gründungsmitgliedern)²¹ ist ein Anzeichen dafür, dass die Republik Noranda in der Lage ist, mit anderen Staaten politische und völkerrechtliche Beziehungen aufzubauen und damit in der Lage ist, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein.

Solange es jedoch bei dieser singulären Anerkennung bleibt und Noranda weder in ein Netz stabiler diplomatischer Beziehungen eingebunden ist, noch regelmäßig völkerrechtliche Verpflichtungen eingeht oder durchsetzt, kann daraus nur eine eingeschränkte äußere Staatsgewalt abgeleitet werden. Die Anerkennung durch Andro vermag daher zwar die internationale Handlungsfähigkeit Norandas anzudeuten und zu verstärken, sie ersetzt aber nicht die erforderliche Verfestigung der äußeren Staatsgewalt, die Voraussetzung für eine unzweifelhafte Staatlichkeit ist.

e. Zulässigkeit der Sezession

Die Frage der Staatlichkeit Norandas hängt nicht alleine vom Vorliegen der drei/vier klassischen Staatselement ab – wobei zu betonen ist, dass das Vorliegen dieser weiterhin wie angedeutet umstritten sind – sondern setzt vorgelagert voraus, dass die Abspaltung

von der Republik Bergen überhaupt zulässig ist. Denn ein völkerrechtswidrig entstandenes Gebilde kann grundsätzlich nicht originäre Staatlichkeit erlangen; dazu lässt sich der allgemeine Rechtsgrundsatz »*Ex iniuria ius non oritur*« (»Aus Unrecht entsteht kein Recht«, bekannter als »*Das Recht muss dem Unrecht nicht weichen*«).

aa. Sezession im Spannungsfeld von Selbstbestimmungsrecht und territoriale Integrität

Unter Sezession versteht man die Abtrennung eines Teilgebiets von einem bestehenden Staat unter Fortbestand des Reststaates als Völkerrechtssubjekt. Eine solche Abspaltung bewegt sich notwendigerweise im Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker einerseits und dem Grundsatz der territorialen Integrität und Souveränität des bestehenden Staates andererseits.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker kann als gewohnheitsrechtlich anerkannt angesehen werden. Es garantiert einem Volk das Recht, frei über seinen politischen Status zu entscheiden. Demgegenüber steht der anerkannte Grundsatz der Gleichheit souveräner Staaten und damit auch ihre territoriale Unversehrtheit. Die internationale Staatenpraxis misst diesem Prinzip traditionell erhebliches Gewicht bei und

²¹ Urkunde über die Ratifizierung der *Charta der Konferenz der Nationen* durch die »République de Nouraudie« vom 31. August 2024.

steht Sezessionen ausgesprochen zurückhaltend gegenüber.

bb. Kein allgemeines völkerrechtliches Recht auf Sezession
Ein allgemeines, frei ausübbares Recht auf Sezession gegen den Willen des Gesamtstaates ist dem geltenden Völkerrecht nicht zu entnehmen. Weder aus dem Wortlaut des – ohnehindürftigen – internationalen Menschenrechts noch aus der allgemeinen Praxis folgt ein Anspruch auf einsende Abspaltung. Vielmehr geht die überwiegende Lehre davon aus, dass das Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich innerhalb eines Staates zu verwirklichen ist. Ein Recht zur externen Selbstbestimmung in Gestalt der Sezession wird allenfalls als ultima ratio in eng begrenzten Ausnahmefällen diskutiert. Voraussetzung hierfür wären dafür jedenfalls besonders gravierende Umstände, insbesondere eine dauerhafte, schwerwiegende Verletzung fundamentaler Menschenrechte des betroffenen Volkes, die innerstaatlich nicht mehr behoben werden können oder nicht behoben werden sollen.

cc. Bedeutung der fehlenden Zustimmung des Gesamtstaates

Besondere Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass die Sezession Norandas gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Republik Bergen erfolgte. Die

bergischen Staatsorgane haben die Abspaltung zu keinem Zeitpunkt anerkannt und halten ausdrücklich an der Unteilbarkeit des bergischen (Gesamt-)Staatsgebiets fest. Eine einvernehmliche Sezession – etwa durch verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich abgesicherte Vereinbarungen – liegt also nicht vor.

Nach überwiegender Auffassung ist eine Sezession ohne Zustimmung des Gesamtstaates nicht oder allenfalls in den genannten extremen Ausnahmefällen zulässig. Fehlen diese, stellt die Abspaltung einen Verstoß gegen den Grundsatz der territorialen Integrität dar und ist völkerrechtlich unzulässig.

dd. Auswirkung auf die Staatlichkeit
Ist die Abspaltung Norandas bereits als solche völkerrechtlich unzulässig, kann das daraus hervorgegangene Gebilde grundsätzlich keine Staatlichkeit erlangen. Dies gilt umso mehr, als auch die effektive Staatsgewalt nicht hinreichend verfestigt ist und die internationale Anerkennung (beziehungsweise, wie vorher treffender gesagt, die äußere Staatsgewalt) nahezu vollständig ausbleibt.

3. Zwischenergebnis

Die einseitige Abspaltung Norandas von der Republik Bergen verstößt gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der territorialen Integrität der Republik

Bergen und ist mangels Vorliegens extremer Ausnahmeumstände nach keinem vertretenen allgemeinen Maßstab durch das Selbstbestimmungsrecht gedeckt. Eine Sezession gegen den Willen des Gesamtstaates ist im vorliegenden Fall unzulässig. Bereits aus diesem Grund scheidet die Annahme einer eigenständigen Staatlichkeit Norandas aus; Noranda ist völkerrechtlich als Teil des Staatsgebiets der Republik Bergen zu qualifizieren.

IV. Bedeutung der Konvention über die Völkerrechtssubjekte für Bergen

Auch wenn die Konvention in der Republik Bergen nicht unterzeichnet wurde, kann sie als Ausdruck einer gefestigten staatlichen Übung als völkerrechtliche Begriffsbildung herangezogen werden. Ihre Bestimmungen sind weitgehend deklaratorisch und spiegeln die aktuelle Praxis in der internationalen Staatengemeinschaft wider und werden so auch weitestgehend in der Lehre vertreten. Insofern ist es vertretbar, sie im Wege des Völkergewohnheitsrechts oder zumindest als Auslegungshilfe heranzuziehen.

Gerade in komplexen Situationen – wie sie Noranda darstellt – bietet die Konvention einen systematischen Rahmen, der hilft, politische Bewertungen von rechtlichen Einschätzungen zu trennen.

V. Schlussbemerkung

Völkerrechtssubjekte bleiben ein dynamisches Konzept, das sich an der Realität internationaler Beziehungen orientiert. Die »Republik« Noranda ist – vorbehaltlich der tatsächlichen Erfüllung der Staatlichkeits-Kriterien – politisch ernst zu nehmen, unabhängig davon, wie einzelne Staaten ihre Anerkennung gestalten. Die Konvention über die Völkerrechtssubjekte leistet hierbei keinen konstitutiven, wohl aber einen klärenden Beitrag und kann auch für die Rechtsordnung Bergens argumentativ fruchtbar gemacht werden, auch wenn sie neues beizusteuern hat, das nicht das Gewohnheitsrecht schon länger kennt.